

## Übersicht Führerscheinklassen

### Fahrerlaubnis- klasse ab 2013



Klasse AM  
(ab 15 Jahren)

### Fahrzeugdefinition

#### Leichte zweirädrige Kleinkrafträder der Klasse L1e-B (Mopeds) mit

- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>
- einer maximalen Nenndauerleistung im Falle von Elektromotoren oder einer max. Nutzleistung bei anderen Verbrennungsmotoren bis zu 4 kW

#### Dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e mit

- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h
- Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> (bei Fremdzündungsmotoren)
- einer maximalen Nenndauerleistung im Falle von Elektromotoren oder einer max. Nutzleistung bei anderen Verbrennungsmotoren bis zu 4 kW
- einer Masse in fahrbereitem Zustand  $\leq 270$  kg
- höchstens zwei Sitzplätzen einschl. Fahrersitz

#### Leichte vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse L6e mit

- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h
- Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> (bei Fremdzündungsmotoren) oder von nicht mehr als 500 cm<sup>3</sup> (bei Selbstzündungsmotoren)
- einer maximalen Nenndauerleistung im Falle von Elektromotoren oder einer maximalen Nutzleistung bei anderen Verbrennungsmotoren bis zu 4 kW (Klasse L6e-A) bzw. 6 kW (Klasse L6e-B)
- einer Masse in fahrbereitem Zustand  $< 425$  kg,
- höchstens zwei Sitzplätzen einschl. Fahrersitz



Klasse A1  
(ab 16 Jahren)

#### Krafträder mit

- Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup>,
- Motorleistung von nicht mehr als 11 kW
- Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg, auch mit Beiwagen

#### Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit

- symmetrisch angeordneten Rädern
- Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
- Leistung von bis zu 15 kW



Klasse A2  
(ab 18 Jahren)

### **Krafträder mit**

- Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW abgeleitet ist
- Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, auch mit Beiwagen



Klasse A  
(ab 24 Jahren oder ab 20 Jahren mit 2 Jahre Vorbesitz der Klasse A2)

### **Krafträder mit**

- Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, auch mit Beiwagen

### **Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit**

- Leistung von mehr als 15 kW oder
- mit symmetrisch angeordneten Rädern
- Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> (bei Verbrennungsmotoren) oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
- Leistung von mehr als 15 kW



Klasse B  
(ab 17 Jahren als Begleitetes Fahren oder regulär ab 18 Jahren)

### **Kraftfahrzeuge** (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

- mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg,
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger,
- mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder
- mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt,

Klasse B mit  
Schlüsselzahl 96  
(keine eigene Fahrerlaubnisklasse)

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit einem Anhänger mit

- zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 4.250 kg

Die Fahrerlaubnis der Klasse B berechtigt auch zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeuges mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

Klasse B mit  
Schlüsselzahl  
196 (keine eigene Fahrerlaubnisklasse)

Die Fahrerlaubnis der Klasse B berechtigt im Inland auch zum Führen von Krafträdern (auch mit Beiwagen) der Klasse A1



Klasse BE  
(ab 18 Jahren)

Zugfahrzeug der **Klasse B** in **Kombination** mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg